

Informationsblatt zur Studienberechtigungsprüfung am Kolleg für Sozialpädagogik

Vorbemerkung zum Kollegbesuch ohne Matura

im Kolleg für Sozialpädagogik bildet die Reifeprüfung, neben dem Aufnahmeverfahren, eine Aufnahmevoraussetzung. Auf Grund der schulgesetzlichen Regelungen (14. SchOG-Novelle) **können auch Personen ohne Matura die Zugangsvoraussetzung „Reifeprüfung“ durch die Studienberechtigungsprüfung (SBP) ersetzen.**

Kandidat*innen mit erfolgreicher beruflicher oder außerberuflicher Vorbildung können ihr Allgemeinwissen durch entsprechende Prüfungen nachweisen.

Voraussetzung für die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung am Kolleg für Sozialpädagogik

Mindestalter für die Zulassung

Bewerber*innen müssen im Allgemeinen das 22. Lebensjahr vollendet haben. Eine **Zulassung ab der Vollendung des 20. Lebensjahres** ist jedoch möglich; wenn Aufnahmebewerber*innen

- a) eine **Lehrabschlussprüfung** gemäß dem österreichischen Berufsausbildungsgesetz oder
- b) eine **österreichische berufsbildende mittlere Schule** (gewerbliche, technische oder kunstgewerbliche Fachschule, Handelsschule, Fachschule für wirtschaftliche Berufe oder für Sozialberufe. etc.) oder
- c) **eine nach Umfang und Anforderungen gleichwertige inländische Berufsausbildung** (z.B. Ausbildung für den Krankenpflegefachdienst) abgeschlossen **und** dabei eine insgesamt **4-jährige** Ausbildungsdauer (allenfalls durch die Absolvierung eines weiteren Bildungsganges) erreicht haben.

Falls **das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet** ist, sind als zusätzliche Nachweise vorzulegen:

- a) das Prüfungszeugnis über die Lehrabschlussprüfung (ausgestellt von der Lehrlingsstelle der zuständigen Kammer) oder
- b) das Abschlussprüfungszeugnis bzw. das Jahres- und Abschlusszeugnis der berufsbildenden mittleren Schule oder
- c) das Zeugnis über die abgeschlossene gleichwertige Berufsausbildung sowie der Nachweis über die Absolvierung eines weiteren Bildungsganges, so fern die 4-jährige Ausbildungsdauer durch die anderen Nachweise nicht erfüllt wurde.

Staatsbürgerschaft

Da die Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes und Schulunterrichtsgesetzes keinerlei Staatsbürgerschaftsvorbehalte vorsehen, ist die österreichische Staatsbürgerschaft keine Voraussetzung für die Zulassung zur SBP am Institut für Sozialpädagogik. Bei ausländischen Aufnahmewerber/innen oder bei Inländer/innen, die ihre Ausbildung im Ausland absolviert haben, die das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen jedoch die entsprechenden Zeugnisse im Original (gegebenenfalls mit deutschsprachiger Übersetzung durch eine/n beeidete/n Dolmetscher/in) vorgelegt und nostrifiziert werden.

Vorbildung

Die Bewerber*innen müssen eine **eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für die angestrebte Studienrichtung** nachweisen können.

Nachweise der Vorbildung können sein:

- Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch von Berufsschule, Fachschule oder höherer Schule
- Zeugnisse über berufliche Fortbildungsveranstaltungen oder Dienstprüfungen
- Privatgutachten über vorhandene Fachkenntnisse
- Bestätigung über berufliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit
- Tätigkeit in den Arbeitsfeldern der Sozialpädagogik
- Zeugnisse über universitäre Lehrveranstaltungen, usw.

In der Darstellung des **Lebenslaufes** ist speziell der Erwerb der notwendigen Vorbildung aufzuzeigen.

Mitteilung über erfolglose Versuche

Vorangegangene erfolglose Versuche an einer anderen Ausbildungsinstitution für Sozialpädagogik die SBP abzulegen, müssen bekannt gegeben werden.

Zulassungsverfahren

Der Antrag auf Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung ist an die Direktion des Kollegs für Sozialpädagogik zu richten. Eine erfolgreich abgeschlossene SBP für den entsprechenden Ausbildungsgang kann auch als Grundlage für den Besuch jeder anderen Bildungsanstalt für Sozialpädagogik dienen. Die Zulassung zur Eignungsprüfung ist erst nach Ablegung sämtlicher Teilprüfungen möglich. Mit der Erlangung der Studienberechtigung ist jedoch keine automatische Aufnahme in die Ausbildung verbunden.

Anmeldung zur Studienberechtigungsprüfung

Vom Kolleg für Sozialpädagogik wird ein entsprechendes **Antragsformular** samt einer Information über notwendige Unterlagen zur Verfügung gestellt. Der Antrag ist unter Beifügung aller notwendigen Unterlagen bei der Direktion des Kollegs für Sozialpädagogik einzubringen.

Studienberechtigungsprüfungsorgane

Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission prüft den Antrag und die beigebrachten Nachweise. Reicht die Vorbildung aus und sind alle Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, erfolgt eine schriftliche Zulassung.

Die Studienberechtigungsprüfung am Kolleg für Sozialpädagogik **ist eine Externistenprüfung** und diese ist in Form von Einzelprüfungen abzulegen.

Die Studienberechtigungsprüfungskommission besteht aus dem/der Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Lehrer*innen der in Betracht kommenden Prüfungsfächer.

Die Zulassung

Die Zulassung erfolgt in schriftlicher Form durch den/die Vorsitzende/n unter Angabe der Prüfungsfächer. Bei Ablehnung des Zulassungsansuchens werden die Gründe für diese Entscheidung angegeben.

Gegen eine Nicht-Zulassung können Aufnahmewerber*innen innerhalb von fünf Tagen ab Zustellung der ablehnenden Entscheidung im Wege der Direktion des Kollegs den Widerspruch an die Schulbehörde erster Instanz einbringen.

Prüfungsgebiete und Prüfungsanforderungen

Auf Grund der Bestimmungen besteht die Studienberechtigungsprüfung am Kolleg für Sozialpädagogik aus nachfolgenden Prüfungsfächern:

- einem vierstündigen **Deutsch-Aufsatz** über ein allgemeines Thema
- drei Pflichtfächern: **Lebende Fremdsprache 2** (Englisch), **Biologie und Umweltkunde**, **Mathematik 1**
- einem Wahlfach: **Psychologie** oder **Einführung in sozialpädagogische Grundlagen**

Besondere Sorgfalt haben Aufnahmewerber*innen dem Wahlfach zuzuwenden, das einen fachlichen Bezug zur angestrebten Ausbildung aufweisen bzw. deren besonderen Qualifikationen für diesen Ausbildungsgang nachweisen soll.

Prüfungsinhalte und Methoden

D-Aufsatz

Mit dem Aufsatz über ein allgemeines Thema haben Kandidat/innen nachzuweisen, dass sie sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermögen. Es sind drei Themen zur Wahl zu stellen, eines muss bearbeitet werden. Die Arbeitszeit für das gewählte Thema beträgt drei Stunden.

Pflichtfächer

a) **Lebende Fremdsprache 2 (Englisch)** – schriftliche und mündliche Prüfung:

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck unter richtiger Anwendung der Grundgrammatik; Fähigkeit, die Sprache bei normaler Sprechgeschwindigkeit zu verstehen und sich in Konversation über allgemein bekannte Inhalte für die Gesprächspartner verständlich zu beteiligen; Fähigkeit, einfache Texte ins Deutsche zu übersetzen; Fähigkeit, kurze Texte fließend zu lesen und zusammenzufassen; Fähigkeit, zu allgemeinen Themen vorwiegend in erzählender und beschreibender Weise in Aufsatzform Stellung zu nehmen.

b) **Mathematik 1** – schriftliche und mündliche Prüfung:

Zahlenmengen; Gleichungen und Ungleichungen; lineare Gleichungs- und Ungleichungssysteme; Vektoren; Matrizen; Determinanten; elementare Funktionen; Grundbegriffe der Differentialrechnung und Integralrechnung; Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik.

c) **Biologie und Umweltkunde** – mündliche Prüfung:

Überblickartige Kenntnis des Pflanzen- und Tierreiches mit Schwerpunkt auf den wichtigen systematischen Großeinheiten; Entwicklung der Lebewesen im Lauf der wichtigen systematischen Großeinheiten; Entwicklung der Lebewesen im Lauf der Erdgeschichte und Stammesgeschichte des Menschen; Bau und Funktion des menschlichen Körpers; Ernährung, Fortpflanzung und Vererbung bei Mensch und Tier; menschliches und tierisches Verhalten; Grundlagen des Lebens; Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere als Ökosystem und Lebenswelt des Menschen.

Wahlfach: Psychologie oder **Einführung in sozialpädagogische Grundlagen** - Prüfungsanforderungen und Methoden im Wahlfach sind von den Prüferinnen nach Anhörung der Kandidat/innen zu bestimmen. Die Prüfer/innen haben hierbei auf den ausbildungsvorbereitenden Charakter der Studienberechtigungsprüfung Betracht zu nehmen. Als Prüfungsformen sind die schriftliche, die mündliche, die praktische Prüfung oder eine Kombination von zwei der genannten Formen möglich. Die Prüfungsunterlagen für D- Aufsatz werden vom Ausbildungszentrum der Caritas – Kolleg für Sozialpädagogik zur Verfügung gestellt.

Laut Prüfungsverordnung ist die Ablegung der Prüfung zum Wahlfach am Kolleg für Sozialpädagogik vorgeschrieben.

Prüfungsvorbereitung

Die Art der Prüfungsvorbereitung auf die SBP am Kolleg für Sozialpädagogik ist den Kandidat/innen frei gestellt, wobei zwischen Pflicht- und Wahlfächern zu unterscheiden ist: Während Pflichtfächer, wo sich die Inhalte der SBP am Kolleg für Sozialpädagogik mit den Inhalten der SBP für den universitären Bereich decken, z.T. als Kurse an Erwachsenenbildungseinrichtungen und Hochschulen angeboten werden, können diese Angebote für Wahlfächer (Insbesondere das Wahlfach Einführung in die Sozialpädagogischen Grundlagen) nur bedingt genutzt werden. Für das Wahlfach ist daher ein Selbststudium vorgesehen. Selbstverständlich ist aber auch die Vorbereitung auf eine Pflichtfachprüfung im Selbststudium möglich.

- Die SBP wird in Einzelprüfungen über jedes vorgesehene Fach abgelegt.
- Die Kandidat*innen können sich den Einzelprüfungen in beliebiger Reihenfolge unterziehen.
- Die Teilprüfungen können zu verschiedenen Prüfungsterminen abgelegt werden.

Prüfungstermine und Kosten

Abgesehen von individuellen Terminvereinbarungen wird die Direktion jedenfalls für den Aufsatz und das Wahlfach in jedem Ausbildungsjahr Prüfungstermine anbieten.

Im Zuge der Anmeldung zur Prüfung ist die Prüfungsgebühr im Voraus zu entrichten.

Für „D – Aufsatz“ und „Wahlfach“ fällt jeweils eine Prüfungsgebühr von € 70,- an. Die Kosten sind 14 Tage vor Prüfungsantritt mittels Erlagschein zu zahlen. Eine Bestätigung wird nach Eingang der Zahlung erstellt. Der Zahlschein ist vor Prüfungsantritt vorzulegen.

Prüfungsdauer

Die Dauer des schriftlichen Aufsatzes beträgt vier Stunden.

Die Dauer der schriftlichen (Teil-)Prüfungen entspricht der im betreffenden vergleichbaren Lehrplanbereich vorgeschriebenen längsten Schularbeit.

Die Dauer einer mündlichen oder praktischen Prüfung hat die für die Gewinnung eines sicheren Urteils über die Kenntnisse der Kandidat/innen notwendige Zeit zu umfassen.

Prüfungsanrechnungen

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Anerkennung von Prüfungsabschlüssen, z.B. erfolgreich abgelegte Studienberechtigungsprüfungen oder Teile davon, Teile der Reifeprüfung an höheren Schulen für Berufstätige u.Ä. werden für die entsprechenden Teile der SBP am Institut für Sozialpädagogik anerkannt, soweit sie nach Inhalt und Umfang entsprechen.

Wiederholung von Prüfungen

Da es sich bei der SBP an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik um eine Form von Externistenprüfungen handelt, sind bis zu zwei Wiederholungen pro Prüfungsgebiet möglich.

Berechtigung zum Besuch der Bildungsanstalt

Mit der erfolgreichen Ablegung aller Fachprüfungen bzw. unter Einschluss der Anerkennung einzelner Prüfungen (Prüfungsteile) erwerben Kandidat/innen die Berechtigung zum Besuch einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik, sofern alle übrigen Aufnahmebedingungen (z.B. bestandene Eignungsprüfung) erfüllt wurden.

Das Studienberechtigungsprüfungszeugnis

Die bestandene SBP und die erworbene Studienberechtigung werden in einem Studienberechtigungsprüfungszeugnis beurkundet.

Rechtliche Grundlagen

- a) Auszug aus der 14. SchOG-Novelle (§ 8c SchOG)
- b) Auszug aus dem SchUG (§ 42 SchUG)
- c) ExtPrüf-VO BGBl.Nr.362/1979 in der Fassung des BGBl.Nr.671/1993 (einschl. aller Novellen)

Antrag auf Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für das Kolleg für Sozialpädagogik am Ausbildungszentrum der Caritas gemäß der 14. SchOG-Novelle

Bewerber*in:
Name, Vorname, Geburtsdatum

Adresse:
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

Telefon: Email:

Ich bewerbe mich um die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für das Kolleg für Sozialpädagogik.

Anstelle der Matura habe ich folgende Ausbildung/en absolviert:*

<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Zum Nachweis lege ich folgende Unterlagen (Kopien) als Anlage bei:

Ort, Datum

Unterschrift

*Die Bewerber/innen müssen eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für die angestrebte Studienrichtung nachweisen können. Nachweise können sein:- Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch von Berufsschule, Fachschule oder höherer Schule; Zeugnisse über berufliche Fortbildungsveranstaltungen oder Dienstprüfungen; Privatgutachten über vorhandene Fachkenntnisse; Bestätigung über berufliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit; Tätigkeit in Arbeitsfeldern der Sozialpädagogik; Zeugnisse über universitäre Lehrveranstaltungen, usw. In der Darstellung des **Lebenslaufes** ist speziell der Erwerb der notwendigen Vorbildung aufzuzeigen.

Zur Erfüllung der vollständigen Zugangsvoraussetzung für den angestrebten Studiengang Sozialpädagogik haben Sie seitens der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik Prüfungen in folgenden Bereichen abzulegen:

- **Deutsch:** einen **Aufsatz** über ein allgemeines Thema
- Mündlich/schriftlich und mündlich drei Pflichtfächer: **Englisch 2, Biologie u. Umwelkunde, Mathematik 1**

Erläuterung zu den Pflichtfächern: Die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung eines als gleichwertig anerkannten Lehrganges einer Einrichtung der Erwachsenenbildung wird als Fachprüfung der Studienberechtigungsprüfung im entsprechenden Fach anerkannt. Die Studienberechtigungsprüfungen Englisch 2 und Biologie und Umwelkunde sowie Mathematik 1 werden Kolleg für Sozialpädagogik nicht angeboten.

- Mündlich ein Wahlfach: **Psychologie** oder **Einführung in sozialpädagogische Grundlagen**

Dem Antrag wird: stattgegeben

nicht stattgegeben

Begründung:

Ort, Datum Unterschrift Direktion